

Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrkostensatzung)

Lfd. Nr.			
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016
2.	1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	14.12.2018	01/2019	01.01.2019

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 , zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, die folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortsfeuerwehren (Feuerwehr).

(2) ¹Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. ²Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. (§ 22 Abs. 1 BrSchG)

§ 2

Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben

¹Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. ²Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

(1) ¹Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. ²Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) ¹Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. ²Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. ⁴Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. ⁵Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

§ 4

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenerstattungspflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);
5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlagen

(1) ¹Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. ²Sie werden

nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben. ³**Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.

(4) ¹Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. ²Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken. ³Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

(5) ¹Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. ²Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) ¹Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. ²Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) ¹Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

§ 6

Entstehung des Kostenersatzes

(1) ¹Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. ²Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) ¹Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. ²Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

¹Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. ²Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 28.10.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
1.	Personal: je Einsatzkraft und Stunde	21,00 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen: je Fahrzeug und Stunde	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00 Euro
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00 Euro
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00 Euro
2.2.	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00 Euro
2.3.	Rüst- und Gerätefahrzeuge	
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00 Euro
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00 Euro
2.4.	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1.	Kommandowagen	56,00 Euro
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00 Euro
2.4.3.	Multicar	
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro
4.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer pro Stunde (max. Teilnehmerzahl 10 Personen)	150,00 Euro